



Regierungspräsidium Karlsruhe

Merkblatt zum Artenschutz

(Stand: 15.02.2009)

Bearbeiter beim Regierungspräsidium Karlsruhe:

**Herr Westermann, Karl-Friedrich-Str. 17, 2. OG, Zimmer-Nr. 354,
Tel-Nr. 0721/926-2647 (ganztags), E-Mail: Werner.Westermann@rpk.bwl.de
für die Landkreise Calw, Freudenstadt, Enzkreis, Karlsruhe, Neckar-Odenwaldkreis,
Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis**

**Frau Ortiz, Karl-Friedrich-Str. 17, 2. OG, Zimmer-Nr. 353,
Tel-Nr. 0721/926-2622 (Montags bis Donnerstags 08:00-11:00 Uhr)
E-Mail: Sylvia.Ortiz@rpk.bwl.de
für die Stadtkreise Baden-Baden, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim und Pforzheim**

**Frau Fank, Karl-Friedrich-Str. 17, 2. OG, Zimmer-Nr. 352,
Tel-Nr. 0721/926-2652 (ganztags)
E-Mail: Elke.Fank@rpk.bwl.de
Erstmeldungen für die Landkreise Calw, Freudenstadt, Enzkreis, Karlsruhe, Neckar-
Odenwald-Kreis, Rastatt und Rhein-Neckar-Kreis**

Telefax - Nr. 0721/93340252

**Frau Ortiz, Frau Fank und Herr Westermann stehen für Rückfragen zu den üblichen
Arbeitszeiten oder - möglichst nach Terminabsprache - persönlich im Amt zur Ver-
fügung.**

1. Einführung in das Artenschutzrecht

Seit dem **01. Juni 1997** gelten spezielle Bestimmungen für besonders geschützte Tiere und Pflan-
zen. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sind am Ende dieses Merkblattes aufgeführt.

Grundsätzlich unterliegen alle lebenden Wirbeltiere der **Meldepflicht**; siehe Nr. 2 dieses Merkblat-
tes. Bei bestimmten Arten sind besondere **Regeln bei der Kennzeichnung** zu beachten, siehe Nr. 4;
für den Kauf oder Verkauf gelten ggf. **besondere Formvorschriften**, siehe Nr. 5.

Bei Zweifelsfragen über den Schutzstatus einer Tier - oder Pflanzenart und die damit verbundenen
Rechtsfolgen und Verpflichtungen kann das Regierungspräsidium Karlsruhe Auskunft erteilen.
Internet-Nutzer können den Schutzstatus der einzelnen Arten auch unter „Recherche“ bei
www.wisia.de ermitteln und nachlesen.

2. Meldepflicht

Alle lebenden Wirbeltiere der besonders geschützten Arten unterliegen grundsätzlich der **Meldepflicht** nach § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Das bedeutet, dass jeder Erwerb oder Verlust eines besonders geschützten Tieres zu melden ist. Ausnahmen gibt es bei Vögeln (etliche Sitticharten), Reptilien (Schlangen u. dgl.), Amphibien (Frösche) und Fischen. (**vgl. Anlage 1**).

Zu- und Abgänge sind unverzüglich, jedoch **spätestens** innerhalb eines Monats, eigene Nachzuchten innerhalb von drei Monaten zu melden.

Die Meldepflicht ist eine persönliche Pflicht. Die zuständige Behörde richtet sich nach dem Standort der Tierhaltung, der in der Regel identisch ist mit der Wohnanschrift des Halters. In Baden-Württemberg sind die Regierungspräsidien die Meldebehörden.

Auch die Abgabe, der Tod eines Tiers oder der Standortwechsel der Tierhaltung (in der Regel verbunden mit dem Umzug des Halters) sind zu melden.

Gemeldet werden muss in jedem Fall die Anzahl, die Art, Geschlecht, Alter und besondere Kennzeichen der Tiere, wann und von wem (mit vollständiger Adresse) ein Tier erworben wurde und wann und an wen (mit vollständiger Adresse) ein Tier abgegeben wurde.

Für den erstmaligen Erwerb ist der **Vordruck V7** (Bestandsanzeige) zu verwenden. Für weitere Änderungen des Bestandes - sowohl Zu- und Abgang - sind die **Vordrucke V8** und **V9** vorgesehen. Bei eigenen Nachzuchten ist dem Meldeformular **V8 immer** der Eigenzuchtnachweis **V5** beizufügen.

Alle Meldevordrucke werden **kostenlos** zur Verfügung gestellt. Von Internet-Nutzern können alle Meldevordrucke von unserer Homepage: www.rp-karlsruhe.de heruntergeladen werden. Dem Meldeformular ist immer eine Kopie des jeweiligen Herkunftsnachweises (Kaufbeleg, Züchterbescheinigung, ggf. nach dem Muster der Anlage 3) beizufügen.

3. Halter - und Züchterpflichten

Jeder Halter und Züchter von artgeschützten Tieren ist verpflichtet, diese artgerecht unterzubringen. Das heißt, er muss die Tiere entsprechend den vorgegebenen Haltebedingungen in entsprechenden Gehegen, Volieren, Käfigen oder Terrarien halten. Zu den Haltebedingungen können die zuständigen Veterinärämter entsprechende Auskunft erteilen.

Artgeschützte Tiere dürfen nur an Empfänger abgegeben werden, die über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet sind. Dem Vorbesitzer obliegt es, den neuen Halter über Melde- und Bescheinigungspflicht zu unterrichten und die erforderlichen Herkunftsnachweise auszuhändigen.

4. Kennzeichnung

Seit dem **01.01.2001** sind **alle lebenden Wirbeltiere**, sofern sie in **Anlage 6** zur **BArtSchV** aufgeführt sind, entsprechend zu **kennzeichnen**. Die Kennzeichnungspflicht beginnt mit der Haltung artgeschützter Tiere und umfasst Säugetiere, Vögel und Reptilien der **streng geschützten Arten** des Anhanges A der EGVO-Nr. 338/97, einige Papageien und Sittiche des Anhanges B der EGVO-Nr. 338/97 und **alle** europäischen Waldvögel unabhängig von deren rechtlichen Status.

Es gelten folgende Kennzeichnungsmethoden:

Für Vögel:

1. grundsätzlich mit geschlossenen Ringen (Fußringe)
2. wenn geschlossene Beringung nicht möglich ist, sind Vögel ab 200g Gewicht mit Microchiptransponder (MT) zu kennzeichnen.
3. offene Ringe (nur wenn ein besonderer Grund vorliegt, dass geschlossene Ringe nicht verwendet werden können - § 13 Abs. 1 Satz 5 BArtSchV). Die Verwendung von MT und offenen Ringen oder anderer Kennzeichen unterliegt der behördlichen Zustimmung. Beim Regierungspräsidium Karlsruhe ist schriftlich ein begründeter Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen. Bei Verlust eines vorhandenen Fußringes oder einer Reduzierung der Lesbarkeit desselben ist unverzüglich ein offener Artenschutzring oder ein Artenschutztransponder am Vogel anzubringen. Die Änderung des Kennzeichens ist unter Vorlage einer Bescheinigung des Tierarztes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für Säugetiere und Reptilien:

1. ab einem Gewicht von 200g können zur Kennzeichnung MT verwendet werden, bei Schildkröten ab einem Gewicht von 500g.
2. Fotodokumentation wurde bei verschiedenen Schildkröten - und Schlangenarten zur Kennzeichnung zugelassen:

Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*) - Unter - u. Oberseite des Panzers
 Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*) - Unter - u. Oberseite des Panzers
 Strahlenschildkröte (*Astrochelys radiata*) - Unter - u. Oberseite des Panzers
 Breitrandschildkröte (*Testudo marginata*) - Unter - u. Oberseite des Panzers
 Ägyptische Landschildkröte (*Testudo kleinmanni*) - Unter - u. Oberseite des Panzers

Madagaskarboa (*Acrantophis* spp.) - Kopfseite und Unterseite des Kiefers (2 Fotos)

Madagaskar-Hundskopfboa (*Sanzinia madagascariensis*) - Kopf, Hals und Rücken (1 Foto)

Die Tiere sind **formatfüllend** und **zentral von oben** zu fotografieren. Die Fotos sollten das Format 9 X 11 cm (ggf. zurechtschneiden) haben, Überbelichtungen und Schatten sind zu vermeiden. Als Unterlage sollten kariertes oder schachbrettgemustertes Papier verwendet werden. Andernfalls ist neben das Tier ein Maßstab zu legen.

Die Kennzeichnung mittels Fotodokumentation gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Kennzeichen (Ringe und MT) werden von den zugelassenen Verbänden:

- a) **BNA**, Postfach 11 10, 76707 Hambrücken, Tel-Nr. 07255/2800
 - b) **ZZF**, Ringstelle, Mainzer Str. 10, 65185 Wiesbaden, Tel-Nr. 0611/447553-24
- ausgegeben.

5. Bescheinigungspflicht

5.1 Schutz nach EG-Artenschutzverordnung (EGVO)

Für Tiere und Pflanzen, die in **Anhang A** der Verordnung gelistet sind, gelten strengere Regeln als für Exemplare, die in **Anhang B** aufgenommen wurden.

Die Vermarktung lebender Tiere **von Anhang A - Arten** darf nur mit **Bescheinigungen nach Art. 10 EGVO** erfolgen, d.h. beim Erwerb eines solchen Tieres muss die Original-EG-Bescheinigung dem neuen Halter ausgehändigt werden. **Vermarktung** ist z.B. der Kauf, aber auch das Angebot zum Kauf (Inserat), der Verkauf, das Angebot oder (auch nur) das Befördern zu Verkaufszwecken sowie das kommerzielle Zurschaustellen - siehe auch § 42 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Bescheinigungen können nur für legal gezüchtete oder legal eingeführte Tiere erteilt werden. Für die Erteilung der Bescheinigungen sind in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien zuständig. Die Erteilung ist gebührenpflichtig und richtet sich nach dem Verkaufswert der Tiere, Pflanzen, Gegenstände und Erzeugnisse. Dies gilt auch für die Vermarktung eigener Nachzuchten von Anhang - A - Arten. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, auf jeden Fall für Nachzuchten Bescheinigungen zu beantragen, auch wenn zunächst keine Vermarktung beabsichtigt ist.

Die Vordrucke für die Beantragung von amtlichen Bescheinigungen können beim **Wilhelm Köhler Verlag, 60323 Frankfurt, Tel-Nr. 069/97202597, Bestell-Nr. 224**, oder bei der **Druckerei Weidle KG, Jurastr. 46, 72461 Albstadt, Tel-Nr. 07432/97710**, bezogen werden. Bei beiden Verlagen können die Vordrucke sowohl als Durchschreibesatz (für mechanische Schreibmaschinen) oder lose getrennt für PC-Bearbeitung (Tintenstrahl - oder Laserdrucker) geliefert werden. Der Köhler Verlag stellt gegen eine Gebühr eine Dokumentenmaske zur Verfügung. Die Druckerei Weidle stellt auf Anfrage ebenfalls eine Dokumentenmaske als Pdf-Datei oder Excel-Tabelle zur Verfügung.

Bestimmte Anhang - A - Vögel sind von der Bescheinigungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt (siehe Anlage 2). Eine Bescheinigungspflicht entfällt ebenfalls bei der Abgabe von Tieren mit Schenkungsvertrag. Im Schenkungsvertrag sind die gleichen Angaben zu machen wie bei der formlosen Züchterbescheinigung (siehe Anlage 3). Durch Schenkung übereignete Tiere werden nicht legal, jedoch wird ihre Haltung geduldet. Für Ihre Legalisierung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Altbestandstiere (siehe Nr. 6).

Für Anhang B - Arten werden seit Juni 1997 keine amtlichen Bescheinigungen mehr ausgestellt. Es können Bescheinigungen nach Art. 10 EGVO (sogenannte Vorlagebescheinigungen) nur dann ausgestellt werden, wenn die Exemplare zur **Ausfuhr** in einen nicht der EU angehörenden Staat bestimmt sind.

5.2 Schutz nach anderen Vorschriften

Besonders geschützte Tiere, die nicht durch Anhang A oder B der EGVO erfasst werden, sind **nicht** nach dieser VO bescheinigungspflichtig, jedoch ist ihre legale Herkunft mit anderen Dokumenten (Sonstige Herkunftsnachweise) nachzuweisen. Sonstige Herkunftsnachweise können sein:

- alte Einfuhrgenehmigungen (für Tiere, die vor dem **01.06.1997** geboren sind bzw. eingeführt wurden)
- Rechnungen des Zoohandels mit Eintrag der Einfuhr-Nr., des Einfuhrdatums und des Herkunftslandes
- formlose Züchterbescheinigungen (siehe Anlage 3) für deutsche Nachzuchten mit Angabe der Adresse des Züchters, wissenschaftlicher Arname, deutscher Arname, Kennzeichnung (soweit vorgeschrieben), Schlupfdatum, Geschlecht (soweit feststellbar), Bestätigung über die Meldung der Elterntiere und der Nachzuchttiere bei der zuständigen Behörde.

- Bei Papageienvögeln, die vor 1984 geboren sind die Ringauskunft vom Wirtschaftsverband zoologischer Fachbetriebe (WZF) in Wiesbaden (Tel.-Nr. 0611/447553-24) oder sonstigen Zuchtverbänden, die nach § 15 Abs. 1 BArtSchV zur Ringausgabe zugelassen sind oder vor dem **01.01.2001** Kennzeichen ausgegeben haben.

6. Nachmeldung: Altbestand (Haltung vor dem 01.06.1987)

Vielen Haltern und Züchtern von artgeschützten Tieren sind oder waren die gesetzlichen Regelungen nicht bekannt. Im Regelfall wurde der Meldepflicht nicht nachgekommen oder die Tiere sind nicht gekennzeichnet, bzw. ein Herkunftsnachweis ist nicht vorhanden. Diese Tiere können nachgemeldet werden.

Nach § 49 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die legale Herkunft der Tiere **glaubhaft** zu machen. Dies bedeutet, dass Dritte (keine unmittelbaren Verwandte) schriftlich bestätigen müssen, dass der Halter seit einem bestimmten Zeitraum (nur gültig, wenn vor Inkrafttreten der jeweiligen Schutzbestimmungen) im Besitz der Tiere war. Nicht gekennzeichnete Tiere sind mit zugelassenen Kennzeichnungsmethoden zu kennzeichnen.

7. Rückgabe von amtlichen Bescheinigungen

Gemäß Art. 11 Abs. 4 EGDVO-Nr. 865/2006 müssen **ungültig** gewordene Bescheinigungen bzw. alte Cites-Bescheinigungen an die zuständige Meldebehörde **zurückgegeben** werden. Ungültig werden Bescheinigungen insbesondere dann, wenn das entsprechende Tier entlaufen, entfliegen, verstorben ist oder entwendet wurde.

Bei Sammelbescheinigungen sind diese zur behördlichen Änderung an die zuständige Meldebehörde zu senden. Das gleiche gilt, wenn verstorbene Tiere präpariert werden sollen. Die geänderten Bescheinigungen werden an die Halter zum Nachweis der legalen Herkunft gegenüber dem Präparator zurückgegeben. Ist ein totes Tier zur Präparation vorgesehen, ist das angebrachte Kennzeichen am Tier zur Identifikation zu belassen.

8. Ein - und Ausfuhr

Für alle Fragen von **Aus - und Einfuhr (aus bzw. in nicht der EU angehörende (n) Staaten)**, ist das *Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn, Konstantinstraße 110, 53179 Bonn (Telefon-Nr. 0228/8491-0)* zuständig. Im übrigen gelten innerhalb der EU die ausgestellten Cites - und sonstigen Herkunftsbeseinigungen. Diese Regelungen gelten für Tiere aller Schutzstufen.

Bei der Einfuhr von **Anhang A - Arten** aus nicht der EU zugehörigen Staaten ist mit einer **Ausfuhrgenehmigung** des Herkunftslandes eine **Einfuhrgenehmigung** beim *Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn* zu beantragen. Wird eine Anhang A - Art innerhalb der EU erworben, muss eine Bescheinigung nach Art. 10 EGVO bzw. eine alte Citesbescheinigung für das Tier ausgestellt sein, welche die legale Herkunft des Tieres oder der Pflanze bestätigt (Zucht oder legale Einfuhr). Ohne solche Bescheinigungen erworbene oder eingeführte Exemplare sind **illegaler Herkunft** und unterliegen der **Beschlagnahme und Einziehung**.

9. Fundtiere

Gefundene Tiere, die unter Artenschutz stehen, sind bis zur erfolgreichen Klärung ihrer Herkunft illegal und unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung. Kann anhand von Kennzeichen (Ringe oder sonstige Kennzeichen) die Herkunft geklärt werden, sind diese Tiere an den letzten Besitzer zurückzugeben, sofern der Nachweis der Besitzberechtigung erbracht werden kann. Ist beim Finder die artgerechte Haltung gewährleistet, kann die Überlassung bei ihm geprüft werden. Auch Fundtiere unterliegen der Meldepflicht.

10. Vermarktung von Gegenständen und Erzeugnissen von artgeschützten Tieren

Sofern es sich um Gegenstände und Erzeugnisse von Tieren des Anhangs A handelt, ist grundsätzlich eine amtliche Bescheinigung (Vorerwerb, legale Nachzucht oder legale Einfuhr) erforderlich. Kann mit Sachverständigengutachten oder dergleichen nachgewiesen werden, dass die Gegenstände und Erzeugnisse vor dem **03.03.1947** bearbeitet wurden (Antiquitäten), entfällt die Bescheinigungspflicht und die Vermarktung ist nicht genehmigungspflichtig. Das jeweilige Gutachten ersetzt die Bescheinigung und gilt als legaler Herkunftsnachweis.

11. Gewerbsmäßiger Handel mit artgeschützten Tieren

Die Zoo - und Tierhandlungen unterliegen der Buchführungspflicht nach § 6 BArtSchV **und** der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 BArtSchV. Der Zoohandel ist wie jeder Züchter verpflichtet, den Käufer auf die Haltebedingungen und die Meldepflicht hinzuweisen und insbesondere die erforderlichen Herkunftsnachweise auszuhändigen. Als *gewerbsmäßig* im Sinne des Artenschutzrechts wird auch eine *Privatzucht* (gilt nur für die Ausstellung von EU-Bescheinigungen) angesehen, wenn die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 11 Tierschutzgesetz vorliegen. Hierzu können die Veterinärämter nähere Auskünfte erteilen.

Rechtsgrundlagen des Artenschutzrechts:

- **EGVO-Nr. 338/97 vom 09.12.1996 (Amtsblatt der EG Nr. L 61 vom 03.03.1997), geändert durch EGVO-Nr. 2724/2000 vom 30.11.2000 (Amtsblatt der EG Nr. 320 vom 18.12.2000), geändert durch EGVO-Nr. 1497/2003 vom 18.08.2003 (Amtsblatt der EG Nr. L215 vom 27.08.2003), geändert durch EGVO-Nr. 1332/2005 vom 09.08.2005 (Amtsblatt der EG Nr. L215 vom 19.08.2005), geändert durch EGVO-Nr. 318/2008 vom 31.03.2008 (Amtsblatt der EG Nr. L 95 vom 08.04.2008)**
- **EGDVO-Nr. 865/2006 vom 04.05.2006 (Amtsblatt der EG Nr. L 166 vom 19.06.2006), geändert durch EGVO-Nr. 100/2008 vom 04.02.2008 (Amtsblatt der EG-Nr. L 31 vom 05.02.2008)**
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 25.03.2002 (BGBl. I vom 03.04.2002, S. 1193 ff.), geändert am 17.12.2007 (BGBl. I S. 2873)**
- **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I vom 24.02.2005, S. 258 ff.)**
- **Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) vom 13.12.2005 (GBl. Baden-Württemberg 2005, S. 745 ff.).**
- **Psittakoseverordnung vom 14.10.1991 (BGBl. I, S. 2111), in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258 ff.)**
- **Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht (Stand 04.06.2007) von der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)**